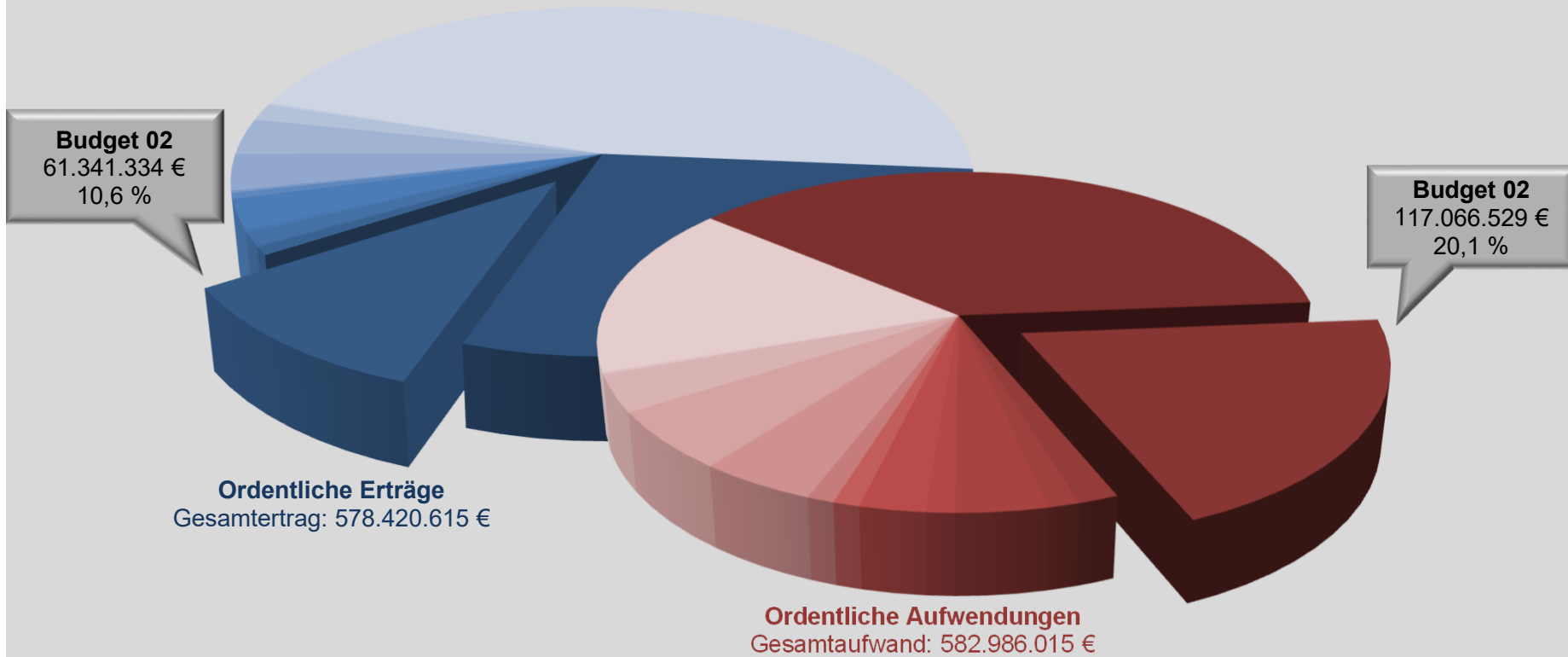


Budget 02 - Jugend und Familie

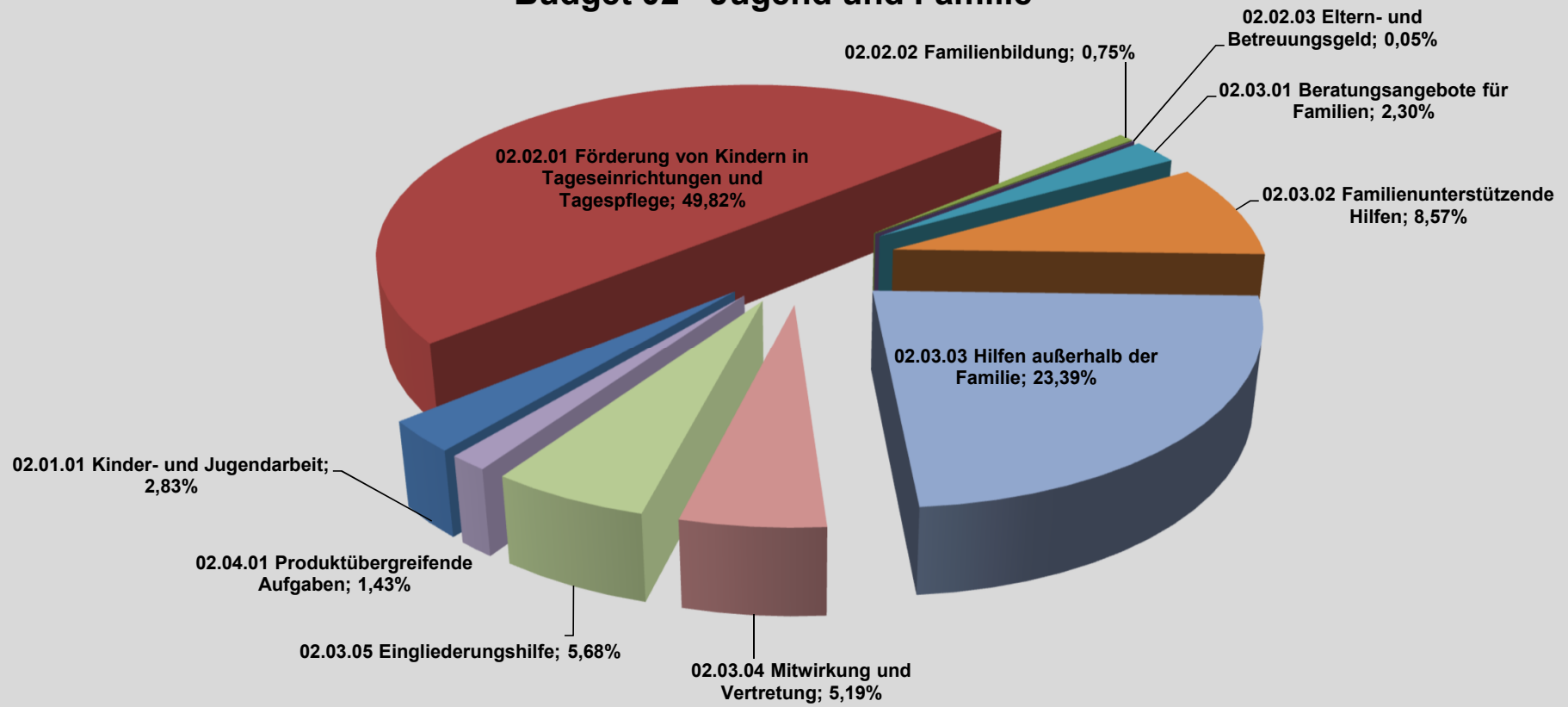


Erläuterung: Absoluter und relativer Anteil der ordentlichen Erträge/Aufwendungen des Budgets 02 an den Erträgen/Aufwendungen des Kreishaushalts 2020

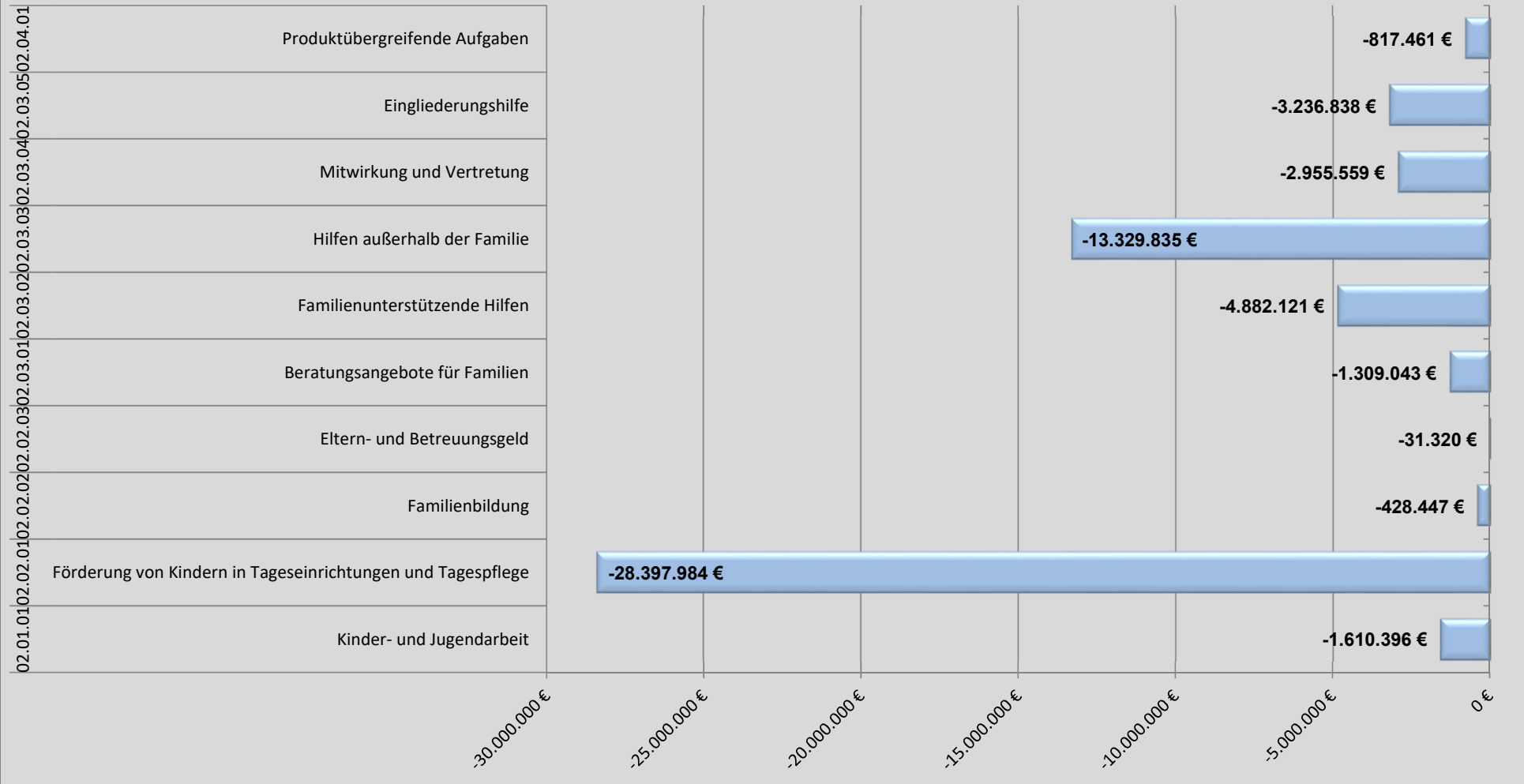
Entwurf des Kreishaushalts 2020
Übersicht über die Ergebnisse der Produkte des Budgets 02 - Jugend und Familie

Produkt	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis	Finanzergebnis	Interne Leistungsbeziehungen	Teilergebnis
02.01.01 Kinder- und Jugendarbeit	271.382 €	1.801.623 €	-1.530.241 €	0 €	-80.155 €	-1.610.396 €
02.02.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	47.581.370 €	75.765.653 €	-28.184.283 €	0 €	-213.701 €	-28.397.984 €
02.02.02 Familienbildung	6.311 €	345.567 €	-339.256 €	0 €	-89.191 €	-428.447 €
02.02.03 Eltern- und Betreuungsgeld	383.215 €	365.989 €	17.226 €	0 €	-48.546 €	-31.320 €
02.03.01 Beratungsangebote für Familien	73.812 €	1.342.210 €	-1.268.398 €	0 €	-40.645 €	-1.309.043 €
02.03.02 Familienunterstützende Hilfen	47.517 €	4.788.515 €	-4.740.998 €	0 €	-141.123 €	-4.882.121 €
02.03.03 Hilfen außerhalb der Familie	9.481.901 €	22.593.843 €	-13.111.942 €	0 €	-217.893 €	-13.329.835 €
02.03.04 Mitwirkung und Vertretung	3.183.632 €	5.960.813 €	-2.777.181 €	0 €	-178.378 €	-2.955.559 €
02.03.05 Eingliederungshilfe	309.030 €	3.508.613 €	-3.199.583 €	0 €	-37.255 €	-3.236.838 €
02.04.01 Produktübergreifende Aufgaben	3.164 €	593.703 €	-590.539 €	0 €	-226.922 €	-817.461 €
	61.341.334 €	117.066.529 €	-55.725.195 €	0 €	-1.273.809 €	-56.999.004 €

Budget 02 - Jugend und Familie



Ergebnisse der Produkte im Budget 02 - Jugend und Familie



Entwurf des Kreishaushalts 2020**Veränderungen im Budget 02 - Jugend und Familie > 25.000 €**

Planungsstellen	Bezeichnung	Planansatz 2019	Planansatz 2020	Veränderung 2020/Plan 2019 Verbesserung (+) Verschlechterung (-)	kurzgefasse Begründung
-----------------	-------------	-----------------	-----------------	---	------------------------

Ergebnisplan**Produkt 02.01.01 Kinder- und Jugendarbeit (S.189)****Aufwendungen**

06.02.11.531820	Förderung von Angeboten	320.000 €	290.000 €	30.000 €	Die Inanspruchnahme des Förderbudgets ist nach Jahren einer rückläufigen Tendenz mit dem Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2020 stetig gestiegen. Nach den Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung wird auch in 2019 das Rechnungsergebnis einen Anstieg zum Vorjahr verzeichnen. Gleichwohl wird der deutliche Ansatzsprung von 245 T-EUR in 2018 auf 320 T-EUR in 2019 nicht erreicht. Der Planansatz 2020 sieht insofern weiterhin eine Verstärkung und Flexibilisierung der Angebotsförderung vor sowie eine verbesserte Unterstützung ehrenamtlicher Strukturen, um weiterhin eine breite Angebotsvielfalt für junge Menschen im Kreis Borken zu fördern und den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen.
-----------------	-------------------------	-----------	-----------	----------	--

Produkt 02.02.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (S. 191)**Erträge**

06.02.21.414100	Landeszuweisung Betriebskosten Tageseinrichtungen/ Kindertagespflege	29.700.000 €	31.700.000 €	2.000.000 €	Erläuterungen hierzu bei 06.02.21.531810
06.02.21.414105	Landeszuweisung für die Tagesbetreuung von Flüchtlingskindern	150.000 €	100.000 €	-50.000 €	Erläuterungen hierzu bei 06.02.21.531880
06.02.21.414160	Landeszuweisung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten	0 €	180.000 €	180.000 €	Die Reform des Kinderbildungsgesetzes sieht zum Stand der Haushaltseinbringung einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen vor. Förderfähig sind insbesondere verlängerte Öffnungszeiten, Angebote für unregelmäßige Betreuungsbearbe sowie eine Reduzierung der Schließtage. Eine Voraussetzung, damit der Zuschuss gewährt wird, ist eine Aufstockung der Förderung um 25 Prozent aus kommunalen Mitteln.
06.02.21.414150	Sonstige Landeszuweisungen	0 €	75.000 €	75.000 €	Das neue Kinderbildungsgesetz fördert ab dem 01.08.2020 die Träger von Kindertageseinrichtungen für Praktika in der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieher/innen sowie im Berufsanerkennungsjahr mit Beträgen von 8.000 EUR bzw. 4.000 EUR jährlich.
06.02.21.414180	Erstattung des Landes infolge Elternbeitragsfreiheit § 23 KiBiz	1.900.000 €	2.950.000 €	1.050.000 €	Das Land gewährt ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 neben der Freistellung des letzten Kindergartenjahres vor dem Schulbesuch von den Elternbeiträgen auch für das vorletzte Kindergartenjahr eine Erstattung. Insgesamt steigt die Bemessungsgrundlage für diese Landeszuweisung aufgrund der Erhöhung der Kindpauschalen, des Platzausbaus im U3-Bereich sowie der Einführung der Landeserstattung für das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr.
06.02.21.414181	erhöhte Landeszuweisung zum KiFöG- Belastungsausgleich	4.100.000 €	5.000.000 €	900.000 €	Für die zusätzlichen Aufwendungen durch das KiFöG gewährt das Land einen Belastungsausgleich der trägerspezifischen U3-Kindpauschalen. Insgesamt steigt die Landeszuweisung gegenüber dem Vorjahr auf Grund der erweiterten Basis. Diese leitet sich vor allem aus der Erhöhung der Kindpauschalen sowie des Einbezuges der Verfügungs- und der zusätzlichen U3-Pauschale ab. Die Quote des Belastungsausgleichs sinkt ab dem Kindergartenjahr 2020/21 von 22,46 auf 19,01 Prozent. Auch aus der Evaluation des Belastungsausgleichs bis Ende 2019 wird ein Mehrertrag erwartet.
06.02.21.432100	Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	6.800.000 €	6.400.000 €	-400.000 €	Die Eltern zahlen Beiträge aufgrund einer Beitragssatzung des Kreises dafür, dass ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in Kindertagespflege betreut werden. Für die Beitragsfreistellung leistet das Land die o.g. Kompensationszahlung (s. Position "Erstattung des Landes infolge Elternbeitragsfreiheit (§ 23 KiBiz)"). Es werden Mindererträge aufgrund der Einführung des zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres erwartet. Aufgrund der nachlaufenden Einkommensüberprüfung wird sich der volle Umfang zeitverzögert auswirken.
06.02.21.459110	Rückzahlungen von Kindergarten-Trägern	350.000 €	500.000 €	150.000 €	Nach Ablauf des Kita-Jahres werden die gewährten Zuweisungen an Kiga-Träger auf Basis der tatsächlichen Betreuungssituation überprüft. Überzahlungen sind an den Kreis zu erstatten.

Aufwendungen

06.02.21.531810	Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen	59.800.000 €	67.000.000 €	-7.200.000 €	In die Haushaltsplanung 2020 ist sowohl das Kindergartenjahr 2019/20 als auch das Kindergartenjahr 2020/21 einzubeziehen. Bei den Betriebskostenzuschüssen wird mit einem Anstieg der Aufwendungen gerechnet. Die Budgetkalkulation berücksichtigt die Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020 nach dem Stand der Eckpunkte-Vereinbarung des Landesfamilienministeriums und der Kommunalen Spitzenverbände vom 08.01.2019 und des Gesetzentwurfes vom 09.07.2019 und dem geplanten Platzausbau im Kindergartenjahr 2020/21.
06.02.21.531880	Förderung der Tagesbetreuung von Flüchtlingskindern	150.000 €	100.000 €	50.000 €	Das Land fördert niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Im Kreisjugendamtsbezirk sind vorrangig sog. Brückenprojekte in der Form von Eltern-Kind-Gruppen für die erste Zeit des Ankommens eingerichtet worden. Hinzu kommt ein mobiles Betreuungsangebot in Form eines umgebauten Busses, das bedarfsabhängig in den Städten und Gemeinden des Kreisjugendamtsbezirkes eingesetzt wird. Nach der starken Flüchtlingszuwanderung 2015/2016 ist die Nachfrage nach Betreuung in Brückenprojekten rückläufig. Dies geht auf eine geringere Zuwanderung sowie auf zwischenzeitliche Aufnahmen in die Regelbetreuung zurück. In gleicher Höhe ist die Landesförderung für 2020 eingeplant.
06.02.21.533100	Kinder in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	5.525.000 €	5.800.000 €	-275.000 €	Die Kindertagespflege ist eine gleichrangige Betreuungsform zu den Kindertageseinrichtungen. Mit dem Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder ist der Betreuungsumfang der Kinder in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Es wird eine weitere Aufwandssteigerung aufgrund des weiteren Platzausbaus und einer weiteren Ausdehnung des Betreuungsumfanges kalkuliert.
06.02.21.549980	Rückzahl. an das Land (Betriebskosten)	150.000 €	200.000 €	-50.000 €	Nach Ablauf des Kita-Jahres werden die gewährten Zuweisungen an Kita-Träger und für die Kindertagespflege auf Basis der tatsächlichen Betreuungssituation überprüft. Überzahlungen bei den Landeszuweisungen sind zu erstatten. Der Anstieg bei den Rückzahlungen von Kita-Trägern führt an dieser Stelle zu einem höheren Aufwand.

Produkt 02.02.03 Elterngeld (S.202)**Erträge**

06.02.23.413199	KE vom Land i.R.d. Aufgabenübertragung	315.000 €	380.000 €	65.000 €	Für die verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Übertragung der Aufgaben Elterngeld und Elternzeit im Jahr 2008 vom Kreis übernommen worden sind, sowie für Nachbesetzungen werden durch das Land Personalkostenpauschalen erstattet. Die Tarifbeschäftigten werden direkt vom Land vergütet. Für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt das Land Sachkostenpauschalen. Der Belastungsausgleich wird regelmäßig bei den Personalkostenpauschalen entsprechend den Gehaltssteigerungen und im 3-Jahres-Turnus bei den Stellenanteilen entsprechend der Aufgabenentwicklung angepasst. Aufgrund des Anstiegs der Antragszahlen wird ab 2020 mit einer höheren Kostenerstattung gerechnet.
-----------------	--	-----------	-----------	----------	--

Produkt 02.03.02 Familienunterstützende Hilfen (S.209)**Aufwendungen**

06.02.32.533100	Ambulante Erziehungshilfen Minderjährige	2.470.000 €	3.090.000 €	-620.000 €	Die Aufwendungen für die ambulanten Erziehungshilfen nach den Regelungen des SGB VIII für Minderjährige und junge Volljährige werden mit einer Steigerung um insgesamt 620 T-Euro geplant. Hierfür ist der deutliche Fallzahlenanstieg ursächlich. Es wird mit 252 Sozialpädagogischen Familienhilfen, 45 Erziehungsbeistandschaften sowie sechs Fällen der sozialen Gruppenarbeit geplant.
06.02.32.533210	Erziehung in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)	450.000 €	340.000 €	110.000 €	Der Bedarf zur Erziehung in einer Tagesgruppe besteht in besonderen Fallgestaltungen, die nicht mehr von einem Regelangebot (z. B. OGS) abgedeckt werden können. Die Fallzahl bei der Erziehung in Tagesgruppen wird entsprechend der Fallzahlenentwicklung des Vorjahres um zwei Fälle niedriger geplant. Für die Leistungen der freien Träger ist eine Reduzierung der durchschnittlichen Fallkosten einkalkuliert.

Produkt 02.03.03 Hilfen außerhalb der Familie (S. 212)**Erträge**

06.02.33.421110	KB Vollzeitpflege Minderjährige	95.000 €	138.000 €	43.000 €	Eltern und untergebrachte junge Menschen sind zu Kostenbeiträgen zu den stationären Hilfen zur Erziehung verpflichtet. Für 2020 werden die Ansätze entsprechend des Ertragsverlaufes des Vorjahres und der Fallzahlplanung - bereinigt um Sondereffekte - angepasst.
06.02.33.421130	KB fremde Fälle - Minderjährige	160.000 €	210.000 €	50.000 €	
06.02.33.421140	KB fremde Fälle - Volljährige	40.000 €	90.000 €	50.000 €	
06.02.33.422100	KB Heimerziehung Minderjährige	500.000 €	631.000 €	131.000 €	
06.02.33.422120	Rückerstattung Trägerendabrechnung	30.000 €	0 €	-30.000 €	
06.02.33.448100	KE vom Land für UMA - Minderjährige	2.080.000 €	1.760.000 €	-320.000 €	Auf Basis der allgemeinen Vorschriften der Jugendhilfe waren bis zum Jahr 2015 nur wenige Jugendämter in größeren Städten für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer zuständig. Mit der hohen Zahl der Flüchtlinge ist ein bundesweites und landesinternes Verteilverfahren nach Quoten ab dem 01.11.2015 eingerichtet worden. Die Jugendhilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer werden grundsätzlich vom Land erstattet. Die Fallzahlen sind bei den Kennzahlen zu den einzelnen Hilfearten und insgesamt in einer neuen Kennzahl abgebildet. Jahresdurchschnittlich wird mit 62 Fällen und einem Gesamtaufwand von 3,08 Mio. Euro geplant. Die Kostenerstattung wird nach dem Personenkreis der Minderjährigen und Volljährigen (ehem. umA) differenziert. Der Aufwand ist bei den Hilfen zur Erziehung fremde Fälle - Minderjährige und Volljährige - sowie bei den Inobhutnahmen eingestellt.
06.02.33.448120	KE vom Land für ehem. UMA - Volljährige	1.570.000 €	1.320.000 €	-250.000 €	
06.02.33.448200	KE fremde Fälle - Minderjährige	3.380.000 €	3.900.000 €	520.000 €	Die anderen Kostenträger, für die der Kreis Borken im Bereich Heimerziehung und Vollzeitpflege die Aufwendungen vorleistet, erstatten diese anschließend. Dabei werden Kostenerstattungen für Minderjährige und für Volljährige differenziert. Erhöhte bzw. verringerte Planungsbeträge bei den Aufwandspositionen korrelieren mit den Erstattungen.
06.02.33.448220	KE fremde Fälle - Volljährige	350.000 €	250.000 €	-100.000 €	Darüber hinaus führen Fallabgaben an andere Jugendämter oder Sozialhilfeträger ebenso zu Kostenerstattungen. Diese Erstattungsposition erfasst nur wenige Fälle und unterliegt starken Schwankungen.
06.02.33.448210	KE nach Abgabe - eigene Fälle	700.000 €	750.000 €	50.000 €	

Aufwendungen

06.02.33.523200	Hilfe zur Erziehung (eigene KE-Fälle) - Minderjährige	940.000 €	1.080.000 €	-140.000 €	Auch der Kreis Borken ist gegenüber anderen Kostenträgern zur Erstattung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung verpflichtet. Es wird eine Aufwandssteigerung entsprechend der aktuellen Entwicklung der Fallzahlen erwartet.
06.02.33.523210	Hilfe zur Erziehung (eigene KE-Fälle) - Volljährige	80.000 €	100.000 €	-20.000 €	
06.02.33.533100	Hilfen für andere Kostenträger (fremde Fälle) - Minderjährige	5.100.000 €	5.490.000 €	-390.000 €	Es wird mit 50 Heimfällen in 2020 gerechnet. Hiervon entfallen 41 auf den Personenkreis der unbegl. minderj. Ausländer. Die Fallzahl enthält auch die volljährigen ehem. umA.
06.02.33.533110	Hilfen für andere Kostenträger (fremde Fälle) - Volljährige	1.990.000 €	1.660.000 €	330.000 €	Dieser Transferaufwand beinhaltet darüber hinaus die Kosten, die durch von anderen Jugendämtern in den Kreis Borken vermittelten Pflegekinder entstanden sind. Eine steuernde Einflussmöglichkeit ist nicht gegeben. Es wird mit 176 fremden Vollzeitpflegefällen gerechnet.
06.02.33.533200	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Minderjährige	1.760.000 €	2.110.000 €	-350.000 €	Im Bereich der Vollzeitpflege für Minderjährige und Volljährige wird mit einer um 8 Fällen gestiegenen Fallzahl auf sodann 119 geplant.
06.02.33.533220	Vollzeitpflege § 41 SGB VIII - Volljährige	80.000 €	30.000 €	50.000 €	
06.02.33.533210	Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	890.000 €	790.000 €	100.000 €	Aus dieser Position werden Aufwendungen für die Intervention in Not-, Krisen- oder Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche finanziert. Nach einem Übergangszeitraum wird dann ggf. eine Anschlusshilfe aus dem jeweiligen Planansatz gewährt. Inobhutnahmen erfolgen in einer spezialisierten Krisen-Clearinggruppe. Die Ansatzplanung enthält 380 T-Euro für die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Der rückläufige Wert gegenüber dem Ansatz aus dem Jahr 2019 erklärt sich mit der reduzierten Anzahl von Neufällen.
06.02.33.533230	Gemeins. Unterbringung (§ 19 SGB VIII)	570.000 €	850.000 €	-280.000 €	Die jahresdurchschnittliche Fallzahl im Bereich der gemeinsamen Unterbringung von Mutter bzw. Vater mit Kind wird in der Planung um zwei Fälle angehoben.
06.02.33.533250	Heimerziehung § 34 SGB VIII - Minderjährige	6.520.000 €	7.430.000 €	-910.000 €	Die durch das Kreisjugendamt bei eigener Kostenträgerschaft betreute Fallzahl in Heimerziehung wird entsprechend der Entwicklung in 2019 mit 122 Fällen angenommen. Hinzu wird mit fünf Kostenerstattungsfällen geplant, die nicht durch das Kreisjugendamt betreut werden. Bei dem Durchschnittsaufwand je Fall werden Personalkostensteigerungen bei freien Trägern und Zusatzleistungen zur Haupthilfe einkalkuliert.
06.02.33.533260	Heimerziehung § 41 SGB VIII - Volljährige	1.250.000 €	1.130.000 €	120.000 €	

Produkt 02.03.04 Mitwirkung und Vertretung (S. 219)**Erträge**

05.02.34.421100	Unterhaltsheranziehung UVG	490.000 €	620.000 €	130.000 €	Die gestiegene Antragszahl sowie die aktuelle Heranziehungquote von ca. 18 Prozent führen zu einem erhöhten Aufkommen bei der Unterhaltsheranziehung. Entsprechend des Haushaltbegleitgesetzes des Landes NRW wurde zum 1. Juli 2019 die Zuständigkeit für die Unterhaltsheranziehung in ausgewählten Fallkonstellationen auf das Land NRW übertragen. Die Fallzahlen und die damit verbundenen Forderungsbestände, die zum Land übergehen, werden in den kommenden Jahren sukzessive steigen. Die Erträge beim Kreisjugendamt gehen entsprechend zurück.
05.02.34.448100	Landesanteil Ausgaben UVG	1.720.000 €	2.410.000 €	690.000 €	Die Unterhaltsvorschussleistungen für den Kindesunterhalt werden anteilig von Bund, Land und Kommune getragen. Die Verteilung des Nettoaufwands verteilt sich (ohne Verwaltungsaufwand, der vollständig vom Kreis getragen wird) wie folgt: Bund: 40 Prozent, Land: 30 Prozent, Kreis: 30 Prozent. Es wird mit einer Fallzahl von rund 1.140 lfd. Bewilligungen gerechnet.

Aufwendungen

05.02.34.523100	Landesanteil Einnahmen UVG	220.000 €	280.000 €	-60.000 €	Von den Erträgen aus der Unterhaltsheranziehung und Rückforderung beträgt der Anteil des Bundes 40 Prozent, der des Landes 10 Prozent und der des Kreises 50 Prozent.
05.02.34.533910	Unterhaltsvorschusszahlungen	2.450.000 €	3.440.000 €	-990.000 €	Es wird mit einer Fallzahl von rund 1.140 lfd. Bewilligungen gerechnet. Der Unterhaltsvorschuss steigt zum 01. Januar 2020 um rund 9 Prozent. Er beträgt sodann monatlich - für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 165 Euro, - für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 220 Euro und - für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 293 Euro.

Produkt 02.03.05 Eingliederungshilfe (S. 224)**Erträge**

06.02.35.421100	Kostenbeiträge § 35a SGB VIII - Minderjährige	10.000 €	33.000 €	23.000 €	Für die stationäre Unterbringung in der Eingliederungshilfe werden Kostenbeiträge erhoben. Entsprechend der deutlich gestiegenen Erträge in 2018 sowie der erwarteten Fallzahlsteigerung in 2020 wird mit der aufgeführten Beitragsentwicklung gerechnet.
06.02.35.421110	Kostenbeiträge § 35a SGB VIII - Volljährige	15.000 €	44.000 €	29.000 €	

Aufwendungen

06.02.35.533100	Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII - Minderjährige	1.130.000 €	1.500.000 €	-370.000 €	Im ambulanten Bereich wird mit steigenden Fallzahlen (+34) entsprechend der Jahresentwicklung 2019 auf 119 gerechnet.
06.02.35.533110	Eingliederungshilfe § 41SGB VIII - Volljährige	100.000 €	120.000 €	-20.000 €	
06.02.35.533200	Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII teil- und vollstationär - Minderjährige	510.000 €	670.000 €	-160.000 €	Im stationären Bereich wird mit einem Fallzahlbestand von 20 kalkuliert (+7). Die Kosten pro Fall liegen in der stationären Eingliederungshilfe über dem Niveau der in Heimerziehung / betreuten Wohnformen untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Für die Leistungen der freien Träger wird eine Personalkostensteigerung eingeplant.
06.02.35.533210	Eingliederungshilfe § 41SGB VIII teil- und vollstationär - Volljährige	410.000 €	810.000 €	-400.000 €	